



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2023-9446, d.3-ID: BD01430748, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/9

## **Gemeinde Pfäffikon. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.**

- Gemeinde Pfäffikon
- Gewässer
- Sacktobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6554
  - Auslikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6551
  - Oberbalmer Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6553
  - Näppenrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7494
  - Breitibach, öffentliches Gewässer Nr. 6542
  - Irgenhauser Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6541
  - Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 6541
  - Luppen, öffentliches Gewässer Nr. 7396
  - Wallikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7496
  - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6540
  - Rietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6538
  - Loorenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7491
  - Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7791
  - Gemisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6540
  - HWE Gemisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 65401
  - Mühleweiher und WR-Kanal, Wasserrecht Nr. h0043
  - Krebsiweiher, Wasserrecht Nr. h0049
  - Wasserrechtskanal Nr. h0042
- Massgebende  
Unterlagen
- Technischer Bericht vom 21. März 2024 inkl. Anhang A1 – A8
  - Übersichtsplan, Mst. 1:6'000 vom 21. März 2024
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-14, Mst. 1:500 vom 21. März 2024
  - Detailpläne Fruchtfolgeflächen (FFF) Nrn. 1-5 und 7, Mst. 1:500 vom 21. März 2024
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. Januar 2024

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat Pfäffikon stimmte am 30. Mai 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Pfäffikon übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung

im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Pfäffikon vom 24. August 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 9. Juni 2023 bis 8. August 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind 21 Einwendungen mit insgesamt 11 Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. Januar 2024 werden die Einwendungen vom 13. Juli 2023 und 25. Juli 2023 betreffend den Abschnitt SAC\_03 des Sacktobelbachs teilweise berücksichtigt. Alle weiteren Einwendungen werden abgewiesen.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### **B. Materielle Prüfung**

#### **Ausgangslage**

Im Siedlungsgebiet von Pfäffikon wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Sacktobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6554
- Auslikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6551
- Oberbalmer Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6553
- Näppenrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7494
- Breitibach, öffentliches Gewässer Nr. 6542
- Irgenhauser Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6541
- Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 6541
- Luppen, öffentliches Gewässer Nr. 7396
- Wallikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7496
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6540
- Rietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6538
- Loorenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7491

- Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7791
- Gemisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6540
- HWE Gemisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 65401
- Mühleweiher und WR-Kanal, Wasserrecht Nr. h0043
- Krebsiweiher, Wasserrecht Nr. h0142
- Wasserrechtskanal, WR-Nr. h0149

In den Abschnitten LUP\_01 – LUP\_06 verläuft die Luppnen teilweise im Wald. Dabei grenzt das Gewässer stellenweise links- bzw. rechtsseitig unmittelbar an Freihaltezone. Es handelt sich um ein Grenzgewässer zwischen Siedlungsgebiet und Wald.

Die Abschnitte LOO\_01 des Loorenbachs und FUR\_01 des Furtbachs verlaufen direkt angrenzend an Landwirtschaftszonen. Die Gewässer grenzen dabei linksseitig (LOO\_01) resp. rechtsseitig (FUR\_01) unmittelbar an eine Freihaltezone, resp. an eine Kernzone. Es handelt sich um Grenzgewässer zwischen Landwirtschafts- und Siedlungsgebiet.

Für einen Teil des Gemisbächlis sowie für einen Teil der Hochwasserentlastung des Gemisbächlis (HWE Gemisbächli) wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen eines nutzungsplanerischen Verfahrens festgelegt. Für einen Teil des Wasserrechtskanals h0043, im Bereich des Mühleweiher, erfolgt die Gewässerraumfestlegung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Wasserbauprojekts.

Der Talbach (öffentliches Gewässer Nr. 7488) verläuft durch eine Erholungszone. Es ist ein Bauprojekt in diesem Gebiet geplant, weshalb der Abschnitt aus dem Perimeter entfernt wurde. Es gelten bis zur rechtskräftigen Festlegung eines Gewässerraums die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung.

Beim Chämtnerbach handelt es sich um ein kantonales Gewässer. Der Gewässerraum wird in einem separaten Verfahren festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

### **Minimaler Gewässerraum**

Die Abschnitte IRG\_01 des Irgenhauser Dorfbachs, DOR\_01, DOR\_02 und DOR\_03 des Dorfbachs sowie der Abschnitt RIE\_02 des Rietgrabens liegen in BLN-Gebieten. Es handelt sich dabei um die Inventare Nr. 1409 Pfäffikersee und Nr. 5 Pfäffikersee (Moorlandschaften von nationaler Bedeutung). Der minimale Gewässerraum wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt.

An den übrigen Abschnitten wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV hergeleitet. Es resultiert dabei je nach Abschnitt ein minimaler Gewässerraum zwischen 11 m und 18.5 m.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Die beiden Krebsweiher weisen eine Fläche von 4383 m<sup>2</sup> resp. von 1736 m<sup>2</sup> auf. Der Mühleweiher weist eine Fläche von 6600 m<sup>2</sup> auf. Alle drei Weiher weisen einen gewässerökologischen Wert auf und liegen in einem kommunalen Naturschutzgebiet. Aus diesem Grund wird an allen Weihern ein Gewässerraum festgelegt.

### **Erhöhung Gewässerraum**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte Greifensee (Baudirektionsverfügung Nr. 2301 vom 20. November 2011) liegt mit Ausnahme der Abschnitte SAC\_01 des Sacktobelbachs, NAE\_01 des Näppenrainbächlis, BRE\_01 des Breitibachs, IRG\_01 des Irgenhauser Dorfbachs, DOR\_02 – DOR\_04 und DOR\_06 des Dorfbachs, GEM\_04 des Gemisbächlis und SAG\_01 und SAG\_02 des Sagenbachs für alle Abschnitte im Perimeter eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) sowie für den Abschnitt DOR\_01 eine Restgefährdung vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte FUR\_01 und FUR\_03 des Furtbachs, LUP\_01 – LUP\_04 der Luppen und RIE\_02 des Rietgrabens nötig ist.

Die Gewässerabschnitte BRE\_01 des Breitibachs, IRG\_01 und IRG\_02 des Irgenhauser Dorfbachs, FUR\_01 – FUR\_03 des Furtbachs, RIE\_01 und RIE\_02 des Rietgrabens und SAG\_01 des Sagenbachs weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Bei den Abschnitten FUR\_01 – FUR\_03 des Furtbachs handelt es sich um Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird auf die Biodiversitätskurve erhöht. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite entspricht am Abschnitt BRE\_01 der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen



Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte SAC\_02 des Sacktoebelbachs, LUP\_01 – LUP\_06 der Luppmen, DOR\_01 und DOR\_02 des Dorfbachs, LOO\_01 des Loorenbachs und GEM\_06 des Gemisbächlis. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Der Abschnitt DOR\_01 befindet sich aufgrund der Nähe zum Pfäffikersee in diversen Schutzzonen (BLN-Gebiet, ISOS usw.). Der Gewässerraum wird bereits gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt. Der Dorfbach beeinflusst zudem angrenzende Ruderal- sowie Nassflächen. Um einen optimalen Schutz der Flächen zu gewährleisten, wird der Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz auf eine Breite von 23 m erhöht. Dies entspricht dem Gewässerraum des angrenzenden Abschnitts DOR\_02.

Im Festlegungsperimeter sind die aktiven Wasserrechte h0042, h0043 und h0049 vorhanden. An diesen wird ein Gewässerraum festgelegt. Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppen) sind nicht vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

### ***Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird an den eingedolten Abschnitten FUR\_02 des Furtbachs und DOR\_04 des Dorfbachs sowie am Wasserrechtskanal GEM\_05 des Gemisbächlis asymmetrisch festgelegt. Die Asymmetrie resultiert dabei aus Harmonisierungen mit Parzellengrenzen, resp. mit Gebäudefassaden. Den baulichen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen und der Unterhalt bleibt für die Abschnitte gewährleistet. Die Funktionen des Gewässerraums werden nicht geschmälert.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für die eingedolten Abschnitte SAC\_03 des Sacktoebelbachs, AUS\_01 und AUS\_03 des Auslikerbachs, OBE\_01 des Oberbalmer Dorfbachs, IRG\_02 des Irgenhauser Dorfbachs, FUR\_02 des Furtbachs, DOR\_03, DOR\_04 und DOR\_05 des Dorfbachs und GEM\_04 des Gemisbächlis besteht kein Öffnungspotenzial, da sie im Strassenraum und/oder in dicht überbautem Gebiet liegen oder aufgrund der Tiefenlage der Dole nicht offengelegt werden können. Für diese Abschnitte wird ein reduzierter Gewässerraum von 5 m Breite

festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Entlang der Abschnitte AUS\_01 und AUS\_02 des Auslikerbachs, IRG\_02 des Irgenhauser Dorfbachs, FUR\_02 und FUR\_03 des Furtbachs, LUP\_01, LUP\_03 und LUP\_05 der Luppmen, WAL\_01 des Wallikerbachs, DOR\_04 des Dorfbachs, GEM\_01 und GEM\_03 des Gemisbächlis, resp. des Krebsiweiher und SAG\_01 des Sagenbachs wird der Gewässerraum auf Parzellengrenzen, Gebäudefassaden, Biodiversitätsförderflächen, Waldgrenzen sowie an Gewässerabstandslinien (Genehmigungs-Nr. 1499 vom 25. September 2002 und Nr. 1111 vom 20. März 1996) angepasst. Durch die Harmonisierung wird der minimale Gewässerraum nicht unterschritten.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Pfäffikon sind gesamthaft 8'783 m<sup>2</sup> FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 4'242 m<sup>2</sup> bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 1'344 m<sup>2</sup> entlang des Abschnitts IRG\_01 des Irgenhauser Dorfbachs, 47 m<sup>2</sup> entlang des Abschnitts FUR\_03 des Furtbachs, 641 m<sup>2</sup> / 2'319 m<sup>2</sup> / 1'025 m<sup>2</sup> / 1'889 m<sup>2</sup> / 704 m<sup>2</sup> / 2'138 m<sup>2</sup> entlang der Abschnitte LUP\_01? – LUP\_06 der Luppmen, 15 m<sup>2</sup> entlang des Abschnitts BRE\_01 des Breitibachs, 1 m<sup>2</sup> entlang des Abschnitts GEM\_02 und 2'061 m<sup>2</sup> entlang des Abschnitts GEM\_03 des Gemisbächlis und 841 m<sup>2</sup> entlang des Abschnitts LOO\_01 des Loorenbachs. An den Abschnitten IRG\_01, BRE\_01 und GEM\_02 resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums. An den Abschnitten FUR\_03, LUP\_01 – LUP\_06, GEM\_03 und LOO\_01 resultiert eine zusätzliche Betroffenheit von 47 m<sup>2</sup> (FUR\_03) / 596 m<sup>2</sup> (LUP\_01) / 1'905 m<sup>2</sup> (LUP\_02) / 1'015 m<sup>2</sup> (LUP\_03) / 1'463 m<sup>2</sup> (LUP\_04) / 704 m<sup>2</sup> (LUP\_05) / 1'814 m<sup>2</sup> (LUP\_06) / 428 m<sup>2</sup> (GEM\_03) / 395 m<sup>2</sup> (LOO\_01) durch die Erhöhung des minimalen Gewässerraums. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten. Da es sich bei den Abschnitten IRG\_01 des Irgenhauser Dorfbachs und BRE\_01 des Breitibachs um den Gewässerraum von eingedolten Gewässerabschnitten handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen.

Durch die Festlegung des Gewässerraums in den Abschnitten RIE\_01 und RIE\_02 des Rietgrabens, DOR\_01, DOR\_02 und DOR\_06 des Dorfbachs, IRG\_01 des Irgenhauser Dorfbachs und FUR\_01 des Furtbachs werden die Archäologischen Zonen 28.0, 25.0,

6.0, 7.0, 8.0 und 12.0 tangiert. In diesen Gebieten ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

Die IVS-Objekte Nr. ZH 39.1, ZH 39.4, ZH307.1, ZH 308, ZH 311, ZH 327, ZH 9227 und ZH 9242 sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Es handelt sich dabei um Objekte von lokaler bis regionaler Bedeutung. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte nicht verhindert.

Mehrere ISOS-Objekte kommen im Gewässerraum zu liegen, resp. werden vom Gewässerraum durchfahren. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. In einem nachgelagerten Verfahren ist eine abschliessende Interessenabwägung notwendig.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Pfäffikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Pfäffikon festgelegt:

- Sacktobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6554
- Auslikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6551
- Oberbalmer Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6553
- Näppenrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7494
- Breitibach, öffentliches Gewässer Nr. 6542
- Irgenhauser Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6541
- Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 6541
- Luppen, öffentliches Gewässer Nr. 7396
- Wallikerbach, öffentliches Gewässer Nr. 7496

- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6540
- Rietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6538
- Loorenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7491
- Sagenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7791
- Gemisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6540
- HWE Gemisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 65401
- Mühleweiher und WR-Kanal, Wasserrecht Nr. h0043
- Krebsiweiher, Wasserrecht Nr. h0142
- Wasserrechtskanal, WR-Nr. h0149

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 21. März 2024 inkl. Anhang A1 – A8
- Übersichtsplan, Mst. 1:6'000 vom 21. März 2024
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-14, Mst. 1:500 vom 21. März 2024
- Detailpläne Fruchtfolgeflächen (FFF) Nrn. 1-5 und 7, Mst. 1:500 vom 21. März 2024
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. Januar 2024

- II. Die Einwendungen vom 13. Juli 2023 und 25. Juli 2023 betreffend den Abschnitt SAC\_03 des Sacktobelbachs werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. Januar 2024 teilweise berücksichtigt. Alle weiteren Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Pfäffikon wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. Januar 2024 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
  - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Pfäffikon, Matthias Jacober, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon; für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. Januar 2024



- b) die Hunziker-Betatech AG (elektronisch an [insa.will@hunziker-betatech.ch](mailto:insa.will@hunziker-betatech.ch));
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, (elektronisch an [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch));
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Beat Rebsamen (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Sandra Wini-ger (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp  
Amtschef

25. April 2024